

Medienmitteilung vom 12. August 2019

Verstümmelungen bzw. Veränderungen von Geschlechtsmerkmalen von intergeschlechtlichen Kindern

Hat die Schweiz die geforderten Massnahmen des Folterausschusses umgesetzt?



UNO-Komitee gegen Folter (CAT): Achter periodischer Bericht der Schweiz

InterAction bezieht mit dieser Medienmitteilung Stellung zum Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Folterkonvention (<u>CAT/C/CHE/8</u> // <u>CAT/C/CHE/8</u> <u>7783</u> <u>E</u>). Die Antwort der Schweiz bzw. der Bericht ist sehr enttäuschend und enthält inakzeptable und falsche Aussagen (Ad Ziff. 27 der Themenliste, <u>CAT/C/CHE/QPR/8</u>).

Dem Bericht zufolge wären die meisten Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK, <u>Stellungnahme Nr. 20/2012</u>) umgesetzt oder würden aktuell umgesetzt (Nr. 163); der Bundesrat behauptet, dass die heutige Praxis den Rechten von intergeschlechtlichen Menschen Rechnung trage (N 164) und dass gemäss *Fachpersonen* der geltende Rahmen Gewähr biete, dass das Kindeswohl Vorrang bei allen medizinischen Eingriffen und Behandlungen Vorrang habe (N 165).

Diese Behauptungen sind nicht nachvollziehbar und die meisten der Empfehlungen der NEK sind – nach 7 Jahren! – immer noch nicht erfüllt.

Wir bitten den Bundesrat, seine Aussagen zu begründen und uns insbesondere mitzuteilen, welche *Fachpersonen* befragt wurden.

Der Bericht zitiert die <u>Stellungnahme</u> der Zentralen Ethikkommission der SAMW vom 16.12.2016 zu Variationen der Geschlechtsentwicklung (N 166). Diese Stellungnahme hat sich nicht zu den zentralen rechtlichen Fragen oder zu den Forderungen des Kinderrechtsausschusses der UNO geäussert, der die Schweiz daran erinnert hat,

- sicherzustellen, dass Kinder mit einer Geschlechtsvariation im Kindesalter keiner unnötigen medizinischen oder chirurgischen Behandlung unterzogen werden (<u>CRC/C/CHE/CO/2-4</u>, N 43),
- die gemeinsamen, allgemeinen Empfehlungen No 31 / Nr. 18 zu schädlichen Praktiken (CEDAW/C/GC/31/CRC/C/GC/18, 2014) zu respektieren
- und die Rechte von intergeschlechtlichen Kindern gegen die in dieser gemeinsamen Empfehlung vehement verurteilten schädlichen Praktiken zu schützen (wie dies auch bei weiblichen Genitalverstümmelungen der Fall ist, siehe Art. 124 StGB).

Wir möchten betonen, dass es sich bei intergeschlechtlichen Körpern und Geschlechtsmerkmalen um gesunde, natürliche Variationen und nicht um Krankheiten handelt, wie der Bericht glauben machen will (N 167), und **dass** der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister kein zentrales Element für Personen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung (N 168 f.) ist; dazu haben wir bereits Stellung bezogen.¹

In der Schweiz werden z.B. folgende Forderungen und Empfehlungen nicht beachtet:

- Die Entscheidung über hormonelle oder chirurgische Eingriffe am eigenen Körper muss die intergeschlechtliche Person nach einer freien und informierten Aufklärung selbst treffen, sobald sie urteilsfähig ist.
- Ohne offensichtlichen medizinischen Notfall und ohne Notwendigkeit kann eine psychosoziale Indikation (also eine Einwilligung der besorgten Eltern, allein oder mit dem medizinischen Personal) in keinem Fall eine irreversible Veränderung der Geschlechtsmerkmale eines urteilsunfähigen Kindes rechtfertigen.

Die aktuelle Praxis respektiert die Rechte intergeschlechtlicher Personen nicht: Die medizinischen Praktiken (Veränderung der Geschlechtsmerkmale, hormonell oder chirurgisch) verletzen unter anderem das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Gesundheit sowie sexuelle und reproduktive Rechte (z.B. nach einer Sterilisation bzw. Gonadektomie), das Recht auf Gleichbehandlung und v.a. das Recht der Kinder auf besonderen Schutz ihrer Integrität und Entwicklung ... und die Achtung der Menschenwürde – also mehrere Grundrechte unserer Verfassung. Darüber hinaus haben der UNO-Ausschuss gegen Folter und andere UNO-Organe die Schweiz bereits viermal gerügt (auch dank zwischengeschlecht.org / StoplGM), ohne dass die medizinischen Praktiken und die Pathologisierung von Kindern mit intergeschlechtlichen Geschlechtsmerkmalen sich geändert haben.

Die Verabschiedung gesetzlicher Massnahmen zur Wiedergutmachung der Opfer, einschliesslich einer angemessenen Entschädigung (<u>CAT/C/CHE/CO/7</u>, N 20c) und die Einrichtung von unabhängigen Beratungsstellen und kostenloser psychosozialer Unterstützung für intergeschlechtliche Kinder und ihren Eltern (CAT/C/CHE/CO/7, N 20b) sind andere noch nicht erfüllte Forderungen des Ausschusses.

InterAction Suisse fordert vor allem ein ausdrückliches gesetzliches Verbot unnötiger und nicht einvernehmlicher hormoneller und chirurgischer Behandlungen von intergeschlechtlichen Kindern; solche Behandlungen zielen darauf ab, die Geschlechtsmerkmale zu verändern. Dieses Verbot ist notwendig, weil diese Behandlungen in der Schweiz weiterhin praktiziert werden (vgl. unsere Medienmitteilung vom 23. Juli 2019) und Rechtssicherheit erforderlich und unabdingbar ist, wie dies bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien vor dem Inkrafttreten von Art. 124 StGB der Fall war.

¹ Révision du code civil suisse : Changement de sexe à l'état civil, septembre 29, 2018 > https://www.inter-action-suisse.ch/post/2018/09/29/re-vision-du-code-civil-suisse-changement-de-sexe-a-l-e-tat-civil

Und obwohl die Nationale Ethikkommission (NEK, <u>Stellungnahme Nr. 20/2012</u>) empfiehlt, Begriffe wie «Intersexualität», «intersexuell» zu vermeiden, werden diese Begriffe in der deutschsprachigen Version des Berichts verwendet und die Empfehlung der NEK ignoriert, auch wenn diese Empfehlung doch sehr einfach hätte respektiert werden können.

Pressekontakt:

InterAction Suisse
Mirjam Werlen
mirjam@interactionsuisse.ch
077 430 48 04
www.inter-action-suisse.ch

InterAction Suisse hat sich zum Ziel gesetzt, Forderungen und Erfahrungen von Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung sichtbar zu machen, den Betroffenen psychologische, rechtliche und soziale Unterstützung zu bieten und sich gegen die chirurgischen, medizinischen und hormonellen Behandlungen, denen intergeschlechtliche Personen ohne ihre Zustimmung unterzogen werden, politisch zu engagieren. Unsere Vision ist die Schaffung einer emanzipierten Gesellschaft, die aufgeklärt die noch ausstehenden Herausforderungen wahrnimmt, um auch intergeschlechtlichen Menschen alle Grund- und Menschenrechte zu gewährleisten.

Intergeschlechtlichkeit ist keine Krankheit und eine natürliche und angeborene Variation von Geschlechtsmerkmalen (genital, gonadal, chromosomal), die nicht den Standarddefinitionen von männlichen oder weiblichen Körpern entsprechen.

Hinweis für die Presse: Die Begriffe «Intersexualität/intersexuell» sind insbesondere verwirrlich und pathologisierend, weshalb wir diese Begriffe auch für deutsche Texte ablehnen, da Intergeschlechtlichkeit nichts mit der Sexualität zu tun hat. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.